

**Bekanntmachung
der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes^{*)}
Vom 31. Juli 2000**

Aufgrund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326), in der vom 5. Juli 2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 31. Juli 2000

Die Hessische Ministerin für
Wissenschaft und Kunst
Wagner

**Hessisches Hochschulgesetz
in der Fassung vom 31. Juli 2000**

ERSTER ABSCHNITT		§ 30	Einstufungsprüfung
Grundlagen		§ 31	Promotion
		§ 32	Habilitation
§ 1	Rechtsstellung der Hochschulen	§ 33	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen
§ 2	Hochschulen des Landes		
§ 3	Aufgaben aller Hochschulen		
§ 4	Aufgaben einzelner Hochschulen		
§ 5	Frauenförderung		
§ 6	Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten	§ 34	Aufgaben der Forschung
§ 7	Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium	§ 35	Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung
§ 8	Mitglieder und Angehörige	§ 36	Forschung mit Mitteln Dritter
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	§ 37	Forschungsförderung
§ 10	Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien		
§ 11	Beschlüsse		
§ 12	Öffentlichkeit der Sitzungen		
§ 13	Wahlen		
§ 14	Wahlverfahren	§ 38	Satzungsrecht
§ 15	Zusammensetzung der Gremien	§ 39	Senat
		§ 40	Ausschüsse und Kommissionen
		§ 41	Wahlversammlung
		§ 42	Präsidium
		§ 43	Erweitertes Präsidium
		§ 44	Präsidentin oder Präsident
		§ 45	Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
		§ 46	Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
		§ 47	Kanzlerin oder Kanzler
		§ 48	Hochschulrat
		§ 49	Fachbereich
		§ 50	Fachbereichsrat
		§ 51	Dekanat
		§ 52	Dekanin oder Dekan
		§ 53	Fachbereichsausschüsse und -kommissionen
		§ 54	Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen
		§ 55	Lehrerbildung
		§ 56	Informationsmanagement
ZWEITER ABSCHNITT			
Studium, Lehre und Prüfungen			
§ 16	Ziele des Studiums		
§ 17	Studienreform		
§ 18	Studienberatung		
§ 19	Studienvorbereitung ausländischer Studierender		
§ 20	Studiengänge		
§ 21	Weiterbildung		
§ 22	Verwendung von Tieren		
§ 23	Hochschulprüfungen		
§ 24	Regelstudienzeit		
§ 25	Prüfungsordnungen		
§ 26	Studienordnungen		
§ 27	Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots		
§ 28	Hochschulgrade		
§ 29	Führung ausländischer Grade		

^{*)} GVBl. II 70-205

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 57 Fachbereich Medizin
- § 58 Fachbereichsrat Medizin
- § 59 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 60 Ethikkommission
- § 61 Medizinische Zentren
- § 62 Lehrkrankenhäuser

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 63 Hochschulzugang
- § 64 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 65 Teilzeitstudium
- § 66 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 67 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 68 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 69 Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen
- § 70 Professorinnen und Professoren
- § 71 Einstellungsvoraussetzungen
- § 72 Berufungsverfahren
- § 73 Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
- § 74 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 75 Oberingenieurinnen und Oberingenieure
- § 76 Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- § 77 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 78 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 79 Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 80 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 81 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 82 Lehrverpflichtung
- § 83 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 84 Lehrbeauftragte
- § 85 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 86 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 87 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Strukturplanung, Haushalt, Aufsicht

- § 88 Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 89 Finanzwesen
- § 90 Vermögensverwaltung
- § 91 Verteilung der Mittel
- § 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung

- § 93 Aufsicht
- § 94 Genehmigung und Anzeigepflicht

NEUNTER ABSCHNITT

Studentenschaft

- § 95 Studentenschaft
- § 96 Aufgaben der Studentenschaft
- § 97 Organe der Studentenschaft
- § 98 Fachschaften
- § 99 Haushalt
- § 100 Rechtsaufsicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 101 Genehmigungen
- § 102 Anerkennung
- § 103 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 104 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 105 Staatliche Finanzhilfe
- § 106 Andere Bildungseinrichtungen
- § 107 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 108 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
- § 109 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -
- § 110 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
- § 111 Neuwahlen
- § 112 Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts
- § 113 Gebührenfreiheit
- § 114 Ministerium
- § 115 Aufhebung von Medizin-Bestimmungen
- § 116 Außer-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Landesregierung kann einer Hochschule des Landes auch eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform geben.

(2) Die Hochschulen haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führen eigene Siegel.

§ 2
Hochschulen des Landes

(1) Hochschulen des Landes sind

1. die Universitäten:

Technische Universität Darmstadt,
Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main,
Justus-Liebig-Universität Gießen,
Universität Gesamthochschule Kassel,
Philipps-Universität Marburg;

2. die Kunsthochschulen:

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main,
Hochschule für Gestaltung
Offenbach am Main;

3. die Fachhochschulen:

Fachhochschule Darmstadt,
Fachhochschule Frankfurt am Main,
Fachhochschule Fulda,
Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Fachhochschule Wiesbaden.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Hochschule einen anderen Namen geben.

§ 3
Aufgaben aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(2) Die Hochschulen bereiten auf berufliche Aufgaben vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erforderlich oder nützlich ist.

(3) Die Hochschulen fördern das weiterbildende Studium und die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Behinderten hin. Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer in die berufliche Praxis. Insbesondere zu diesem

Zweck können sie sich mit Zustimmung des Ministeriums auch privatrechtlicher Formen bedienen; die Prüfungsrechte nach §§ 65 und 92 der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Sie unterstützen die Absolventinnen und Absolventen bei der Existenzgründung.

(8) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen regelmäßig bewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Das Präsidium regelt durch Satzung, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden können.

§ 4
Aufgaben einzelner Hochschulen

(1) Der Universität obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Sie bildet den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heran.

(2) Die Kunsthochschule hat die Aufgabe, künstlerische Formen und Gehalte zu vermitteln und fortzuentwickeln. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Sie bildet den künstlerischen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(3) Die Fachhochschule vermittelt eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung; Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der beruflichen Praxis. Im Rahmen dieses Ausbildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.

(4) Die Hochschulen können im Wege der Zusammenarbeit zusätzliche Aufgaben übernehmen. Die Hochschulen einer Region sollen ein abgestimmtes Studienangebot fördern.

§ 5
Frauenförderung

(1) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) Bei Auswahlentscheidungen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf Vorschlag des Senats bestellt das Präsidium eine Frauenbeauftragte; sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr und ist frei von Weisungen.

(4) Die Frauenbeauftragte ist über Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen, zu unterrichten. Sie wirkt darauf hin, dass die Hochschule bei Erfüllung ihrer Aufgaben Gesichtspunkte der Frauenförderung nach Abs. 1 beachtet.

(5) Im Übrigen findet das Gleichberechtigungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 der Senat entscheidet und der Frauenförderplan von der Hochschule aufgestellt wird.

§ 6

Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten).

(2) Auftragsangelegenheiten der Hochschule sind:

1. Gebührenerhebung nach dem Verwaltungskostengesetz, Verwaltung des der Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögens, der Hochschule übertragene Bauangelegenheiten,
2. Ermittlung der Ausbildungskapazität zur Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen, Hochschulstatistik, Festlegung der Vorlesungszeiten,
3. Materialprüfungen sowie die sonstigen amtlich wahrzunehmenden Prüfungs-, Untersuchungs- und Begutachtungsaufgaben,
4. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 7

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Die Inanspruchnahme der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(2) Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Hochschule davon unterrichten.

§ 8

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, medizinische, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. Dasselbe gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind.

(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe),
2. die Studierenden,

3. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder),

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (administrativ-technische Mitglieder)

je eine Gruppe.

(4) Zur Professorengruppe gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 71 erfüllen und mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind. Die Beauftragung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats mit Zustimmung des Senats. Die Beauftragung ist zu widerrufen, wenn dies zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen erforderlich ist.

(5) Zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören auch hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die sich in der Weiterbildung befinden.

(6) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die zur Promotion oder Habilitation Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen die Verpflichtungen nach Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. §§ 20, 83 und 84 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) gelten entsprechend.

(4) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können nicht Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Senats sein.

§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 11

Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(3) Soweit Gesetz oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Senat, Wahlversammlung und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 13

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung

des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(2) In den Kollegialorganen ist eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(3) Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder soll die Wahlordnung Vorkehrungen treffen, dass unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden kann in der Wahlordnung auf ein Jahr verkürzt werden. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(5) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Mitglied des Gremiums für die restliche Amtszeit; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(6) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 14

Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zur Wahlversammlung, zum Senat und zu den Fachbereichsräten, der Studentenschaft und der Fachschaften führt die Kanzlerin oder der Kanzler Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen. Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.

(2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wahlanfechtungen.

§ 15

Zusammensetzung der Gremien

(1) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt. Die Wahlordnung kann Ergänzungswahlen vorsehen.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 16

Ziele des Studiums

Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 17

Studienreform

(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die Veränderungen in Gesellschaft und Berufswelt zu überprüfen und zu reformieren. Dabei sollen sie insbesondere gewährleisten, dass

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen geschaffen wird,
2. die Studiengänge so aufgebaut werden, dass bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weit gehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen kann,
3. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
4. die Formen der Lehre und des Studiums dem Stand der fachlichen, methodischen und didaktischen Erkenntnisse entsprechen,
5. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen; dabei sollen in geeigneten Studiengängen Ausbildungsteile projektbezogen sein,
6. die Studiengänge eine übersichtliche Struktur aufweisen, zwischen Grund- und Vertiefungsstudium unterscheiden und Studienschwerpunkte vorsehen,
7. einander entsprechende Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und der Studienaufbau einen Hochschulwechsel ermöglicht.

(2) Die Studienreform bei Studiengängen, die mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen abgeschlossen werden, erfolgt im Zusammenwirken mit der für die Prüfungen zuständigen Stelle.

§ 18

Studienberatung

(1) Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Sie unterrichtet insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie soll Studierende persönlich beraten und dabei die unterschiedli-

che Situation von Frauen und Männern an Hochschulen berücksichtigen (allgemeine Studienberatung). Die Studienberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung; sie soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann (Studienfachberatung). Die allgemeine Studienberatung wird von der Hochschule zentral wahrgenommen. Die Studienfachberatung ist in den Fachbereichen insbesondere Aufgabe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern zusammen. Sie wirken darauf hin, den Frauenanteil dort zu erhöhen, wo er gering ist.

§ 19

Studienvorbereitung ausländischer Studierender

(1) Die Hochschulen bereiten Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung auf das Studium vor. Zur Durchführung dieser Aufgabe bilden sie nach Maßgabe des Abs. 3 Studienkollegs als zentrale technische Einrichtungen und nehmen Prüfungen ab.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vorbereitenden Kursen sind Studierende der Hochschule und wahlberechtigt zum Senat und zum Studentenparlament; sie gehören keinem Fachbereich an.

(3) Es wird ein Beirat gebildet, der über die Entwicklungsplanung, die Verteilung des Ausbildungsangebots und die Zahl der Ausbildungsplätze berät. Er entscheidet, für welche Hochschule Studienkollegs eingerichtet werden, und beschließt die Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Hochschulen.

(4) Dem Beirat gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Hochschule, die Leiterinnen und Leiter der Studienkollegs, je eine Studierende oder ein Studierender jedes Studienkollegs und drei vom Ministerium berufene Mitglieder an.

§ 20

Studiengänge

(1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Berufspraktika sollen nach Möglichkeit in den Studiengang eingeordnet werden.

(2) Grundständige Studiengänge sollen auch die Möglichkeit eröffnen, neben einer teilweisen Ausübung eines Berufs oder der Betreuung von Angehörigen einen Hochschulabschluss zu erlangen.

(3) Studiengänge können eine zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis wechselnde Ausbildung vorsehen. Sie können berufs begleitend oder als Verbund von beruflicher Bildung und Hochschulstudium organisiert sein (Studium im Praxisverbund).

(4) Die Universitäten eröffnen entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen gleicher und verwandter Fachhochschulstudiengänge die Möglichkeit, durch ein erfolgreiches mit einer Prüfung abschließendes Studium von zwei Semestern das Diplom oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss in ihrem Fach zu erwerben.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines akkreditierten Master- oder eines vergleichbaren Studiengangs sollen ohne Qualifikationsstudium zur Promotion zugelassen werden.

(6) Zur Vertiefung und Ergänzung eines Hochschulstudiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus.

§ 21 Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen entwickeln und anbieten.

(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben.

(3) Für den Besuch weiterbildender Studien sind insgesamt kostendeckend Entgelte zu erheben; sie werden vom Präsidium festgelegt. Mitgliedern der Hochschule, die zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies vergütet werden.

§ 22 Verwendung von Tieren

(1) In der Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von toten Tieren möglichst weitgehend verzichtet werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.

(4) An Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Abs. 3 berichtet die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte der Hochschule einmal jährlich dem Senat über den Stand der Entwicklung.

§ 23 Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben.

(2) Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden. Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile und müssen nach Anforderung

und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus.

(3) Hochschulprüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(5) Studienzeiten an einer anderen Hochschule und dabei erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Für die Prüfungsorganisation ist das Dekanat verantwortlich. Es beaufsichtigt die Prüfungsämter und -ausschüsse bei der Festlegung der Meldefristen für die Prüfung, der Rücktrittsfristen, der Prüfungstermine und der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden. Mutterschutzfristen sowie die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Den Studierenden wird nach der Meldung zur Prüfung bekannt gegeben, in welchem Zeitraum die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Ist die Prüfung ein Vierteljahr nach den sich aus Satz 2 und 3 ergebenden Fristen nicht abgelegt, ist die Leitung der Hochschule zu unterrichten.

(7) Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erteilt werden.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Abs. 2 und 3 sowie die §§ 24 und 25 gelten für staatliche Prüfungen entsprechend.

§ 24 Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Dies gilt auch für Teilzeitstudien.

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten.

(3) Die Regelstudienzeit bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss ist entsprechend den ländergemeinsamen Empfehlungen festzulegen. Eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit ist anzurechnen.

§ 25
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insbesondere zu regeln sind:

1. das Studienfach und das Studienziel für Zwischen- und Abschlussprüfungen,
2. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsgremien,
3. die Regelstudienzeit,
4. die vor und während des Studiums nachzuweisenden Praktika, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. die Fristen für die Meldung zu den Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen sowie bei studienbegleitenden Prüfungen der Zeitraum, innerhalb dessen die Studierenden die erforderlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen haben,
6. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und zu deren Wiederholung,
7. die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise und die Voraussetzungen, unter denen Prüfungsversuche und Prüfungen nicht angerechnet werden (Freiversuche),
8. die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
9. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse,
11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach abgeschlossener Prüfung,
13. der nach bestandener Prüfung zu verleihende Grad.

(2) Zur Übertragung von Leistungen auf andere Studiengänge soll nach einem Punktsystem verfahren werden, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt.

§ 26
Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung aufstellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht eine fächerübergreifende Grundlegung und Schwerpunkte vor, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können; sie soll nach Möglichkeit zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden können.

(2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen,

die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, und ordnet sie dem Grund- und dem Hauptstudium zu. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Der Zyklus und die Angebotsform der Lehrveranstaltungen sollen auf die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden Rücksicht nehmen. Die Studienordnung soll über Alternativen zu Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums informieren.

(3) Die Studienordnung kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen. Sie kann die Anforderungen festlegen, die an die Fremdsprachenkenntnisse und Beherrschung der Informations- und Kommunikationstechnik zu stellen sind.

(4) Zur Erprobung neuer Lehr- und Lernformen kann das Dekanat Abweichungen von den in der Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungsformen gestatten.

§ 27
Vermittlung und Bewertung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und der Arbeit in kleinen Gruppen gefördert werden.

(2) Die Studierenden an einer Universität werden bis zur Ablegung der Zwischenprüfung oder dem Erreichen eines vergleichbaren Studienabschnitts einem Mitglied der Professorengruppe ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit); steht in einem Fachbereich keine ausreichende Zahl von Professorinnen und Professoren zur Verfügung, können auch wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten zu Mentorinnen und Mentoren bestellt werden. Die Mentorinnen und Mentoren erörtern mit den ihnen zugeordneten Studierenden zum Ende des ersten Studienjahres den bisherigen Erfolg und die weitere Planung des Studiums.

(3) Das Dekanat regelt die Einzelheiten des Betreuungsangebots, ordnet die Studierenden den Mentorinnen und Mentoren zu und sorgt für die Durchführung des Betreuungsangebots; es berichtet dem Präsidium über Ausgestaltung und Durchführung der Mentorentätigkeit.

(4) Die Hochschule hat die Aufgabe, Qualität und Erfolg der Lehre zu ermitteln und zu bewerten (Evaluierung). Die Studierenden sind hierbei zu beteiligen. Die Hochschulen vereinbaren mit dem Ministerium die Grundzüge des Bewertungsverfahrens und die Form des Zusammenwirkens der Hochschulen untereinander.

§ 28
Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Sie kann nach Maßgabe einer besonderen Ordnung den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Die Fachhochschule verleiht den Diplom-

grad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"). Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums den Magistergrad verleihen.

(2) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in Abs. 1 genannten Grade verleihen.

(3) Die Hochschule kann in Prüfungsordnungen weitere, insbesondere international gebräuchliche akademische Grade vorsehen.

§ 29

Führung ausländischer Grade

(1) Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union dürfen ihren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Hochschulgrad in der Originalform, gegebenenfalls in der in diesem Staat üblichen Abkürzung, mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz ohne Genehmigung führen. Im Übrigen bedarf die Führung der Genehmigung bei einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Genehmigung wird in der Regel mit der Maßgabe erteilt, dass der Grad in der Originalform mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen ist. Sie setzt voraus, dass der Grad aufgrund eines Hochschulstudiums erworben wurde und die verleihende Stelle nach dem am Ort der Verleihung geltenden Recht zur Verleihung befugt war. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Genehmigungsverfahren zu regeln sowie die für die Genehmigung zuständige Stelle zu bestimmen. In der Verordnung kann auch festgelegt werden, wann eine Genehmigung nicht erforderlich ist und in welchen Fällen abweichend von Satz 1 ausländische Grade in der deutschen Form geführt werden können.

§ 30

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Semester sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung erlassen werden. Sie sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Semester zuzulassen. Das Verfahren legt der Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt fest.

§ 31

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einem auf die Promotion vorbereitenden Studium. Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen ist.

(2) Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche

Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Die Dissertation kann ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbstständige Leistung sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. In der Disputation wird die Dissertation vor einem Prüfungsausschuss öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

(4) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Sie kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme die spätere Begutachtung der Arbeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zur Prüfung unter Einreichung einer Dissertation beantragen. Die Zulassung kann von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen am Fachbereich abhängig gemacht werden. Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das Thema zuständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die für die Zulassung allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Prüfungsausschuss wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss bewertet die Promotionsleistungen. Das Nähere bestimmen die Promotionsordnungen. Sie können auch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

§ 32

Habilitation

(1) Die Habilitation wird aufgrund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden.

(2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Habilitierten die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent". Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen

Die Hochschulen erlassen Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (Diplom-, Magister-, Habilitations- und Promotionsordnungen). Sie enthalten die für die jeweiligen Verfahren übereinstimmend geltenden Regelungen. Sie legen die in den Fächern zu verleihenden akademischen

Grade fest und bestimmen für Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, den Stundenumfang des Lehrangebots, die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen und die Regelstudienzeit.

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

§ 34

Aufgaben der Forschung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein, einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis ergeben können.

(3) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Künstlerinnen und Künstler, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausbildung entsprechend.

§ 35

Forschungsprogramm, Forschungsberichte und Bewertung

(1) Die Hochschule beschließt zur Weiterentwicklung ihres Forschungsprofils, zur Koordinierung der Forschungsvorhaben sowie zur Schwerpunktsetzung ein Forschungsprogramm und erörtert es mit dem Hochschulrat. Die Hochschule wahrt und fördert bei Aufstellung des Forschungsprogramms die fachübergreifende Wirkung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Ansätzen.

(2) Die Hochschule unterrichtet die wissenschaftliche Gemeinschaft und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Forschung, ihre Nutzbarkeit und mögliche Auswirkungen. Forschungsberichte sind regelmäßig zu erstellen. Sie berichten insbesondere über:

1. die personelle und sächliche Ausstattung,
2. die innerhalb des Berichtszeitraums abgeschlossenen Vorhaben unter Angabe der beteiligten Forschergruppen, der Dauer, Kosten und Ergebnisse,
3. die geplanten Vorhaben in entsprechender Anwendung von Nr. 2.

(3) Die Hochschule hat die Aufgabe, Forschungsleistungen unter Berücksichtigung von Forschungsinhalt, -gegenstand und der aufgewandten Mittel zu bewerten (Evaluierung). Anhaltspunkte für die Bewertung sind insbesondere wissenschaftliche Qualifizierungsverfahren, Preise, Publikationen, Drittmittelvorbereitungen.

(4) Die Hochschulen stimmen sich bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben ab und entwickeln ein gemeinsames Evaluierungsverfahren. Sie arbeiten mit anderen Forschungseinrichtungen zusammen; dies schließt den Austausch von Forscherinnen und Forschern ein.

§ 36

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Für die Durchführung findet § 25 des Hochschulrahmengesetzes Anwendung.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Hochschule durchgeführt und gefördert werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich oder das wissenschaftliche Zentrum dem Präsidium anzuzeigen. Der Fachbereich oder das Zentrum kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet das Präsidium nach Beratung mit dem Senat.

(4) Von der Hochschule verwaltete Drittmittel Privater sind verzinslich anzulegen. Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

§ 37

Forschungsförderung

(1) Zur Unterstützung wissenschaftlicher und künstlerischer Publikationen, des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und ausgewählter Forschungs- und künstlerischer Projekte können die Hochschulen Reinerlöse aus ihren Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Nutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal-, Sachmitteln und Einrichtungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten verwenden.

(2) Die Hochschulen können ihre Mitglieder bei der Anmeldung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten unterstützen, wenn sie an den Reinerlösen beteiligt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

§ 38

Satzungsrecht

(1) Der Senat gibt der Hochschule mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Grundordnung. Die Grundordnung kann die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen und weiterentwickeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es soll unterschieden werden zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sowie zwischen operativen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierfür sollen getrennte Zuständigkeiten begründet werden.
2. Personen mit Leitungsfunktionen soll Verantwortung unmittelbar zurechenbar sein.
3. Leitungsfunktionen sollen unter Mitwirkung der nächst höheren Ebene übertragen werden (doppelte Legitimation).

(2) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsmodelle und Steuerungssysteme, die insbesondere der Beschleunigung und Vereinfachung des Entscheidungsprozesses, der Leistungsorientierung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, von diesem Abschnitt abweichende Regelungen vorsehen (Experimentierklausel). Die Grundsätze nach Abs. 1 Satz 3 sind zu beachten.

(3) Die übrigen Satzungen der Hochschule werden vom Senat, dem Präsidium oder den Fachbereichsräten beschlossen.

(4) Satzungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 39

Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Der Senat ist zuständig für die

1. Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahlordnung,
2. Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und andere Forschung, Lehre und Studium betreffende Satzungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
3. Entscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
4. Entscheidung über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Regelungen der Forschungskoordination und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
6. Zustimmung zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
7. Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche und den Beschlüssen nach § 8 Abs. 4,

8. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 2 und dem Budgetplan,
9. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche,
10. Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
11. Stellungnahme zum Frauenförderplan und Entscheidung über den Widerspruch nach § 5 Abs. 5,
12. Mitwirkung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
13. Mitwirkung bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
14. Mitwirkung bei der Bestellung der Frauenbeauftragten,
15. Mitwirkung bei der Einsetzung von Berufungskommissionen,
16. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

(3) Mitglieder des Senats sind:

1. neun Mitglieder der Professorengruppe,
2. drei Studierende an Universitäten, fünf Studierende an Fach- und Kunsthochschulen,
3. drei wissenschaftliche Mitglieder an Universitäten, ein wissenschaftliches Mitglied an Fach- und Kunsthochschulen,
4. zwei administrativ-technische Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums, ein Mitglied des Hochschulrats, die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

§ 40

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Beschlüsse des Senats können in Ausschüssen und Kommissionen vorbereitet werden; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums vertreten sein. Über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sollen dem Gremium Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung überwiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden, bedarf dies zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.

(2) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Senat auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einrichten und das Verfahren regeln. Der Senat kann mit Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Fachbereiche einer Gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 41
Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und das Verfahren nach § 45 Abs. 5 wird eine Wahlversammlung gebildet.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die zusammen mit den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

(3) Der Wahlversammlung gehören an

Kunsthochschulen	35,
Fachhochschulen	35,
Universitäten	43

Mitglieder an.

Das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 8 Abs. 3 beträgt an

Kunsthochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Fachhochschulen	18 : 11 : 2 : 4,
Universitäten	22 : 10 : 7 : 4.

(4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied angehören. Der Vorstand bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen.

§ 42
Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der Hochschule) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Das Präsidium schließt Zielvereinbarungen ab, weist die Budgets zu, stellt die Wirtschaftsplanung auf und stimmt den Strukturplänen der Fachbereiche zu.

(5) Das Präsidium schlägt nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche dem Senat die Einführung und Aufhebung von Studiengängen vor. Es entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung wissenschaftlicher oder technischer Einrichtungen im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, bei zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats.

(6) Das Präsidium beteiligt den Hochschulrat nach Maßgabe des § 48 an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

(7) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Benutzungsordnungen und die Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 43
Erweitertes Präsidium

(1) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest.

§ 44
Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen des Senats und der Fachbereichsräte unterrichtet und kann in dringenden Fällen ihre Einberufung verlangen. Sie oder er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen.

(4) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

§ 45
Wahl und Ernennung,
Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Die Wahlversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amts-

zeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags muss eine öffentliche Befragung der Bewerberinnen und Bewerber in der Wahlversammlung stattfinden. Der Senat stellt den Wahlvorschlag auf und erörtert ihn mit dem Ministerium; die Wahl bedarf dessen Bestätigung.

(3) Die Landesregierung beruft die gewählte Person in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

(4) Befindet sich die Präsidentin oder der Präsident nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, tritt sie oder er nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt ist oder die Ernennung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgt war. Im Übrigen ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 46

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leiten zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Hochschule. Es können bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, von denen eine bzw. einer aus der Professorengruppe kommen muss; § 45 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Wahlversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für mindestens zwei Jahre gewählt.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erhalten eine Entschädigung; dies gilt nicht, wenn Beschäftigte der Hochschule entsprechend ihrer Belastung durch das Amt von dienstlichen Verpflichtungen befreit werden. Steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wird dieses auf Antrag um die Dauer der Amtszeit verlängert.

§ 47

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer

von acht Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Ministerium kann verlangen, dass der Vorschlag drei Personen umfasst.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst tätig war und nicht wiederbestellt wird, ist auf Antrag in den Landesdienst zu übernehmen. Die Position muss der früheren vergleichbar sein.

§ 48

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern.

(2) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen

1. zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangsplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,
2. zu den Evaluierungsverfahren,
3. zu den Zielvereinbarungen,
4. für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung,
5. für den Wissens- und Technologietransfer.

Der Hochschulrat nimmt Stellung

1. zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zu den Lehr- und Forschungsberichten,
2. zum Budgetplan,
3. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
4. zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche.

Empfehlungen und Stellungnahmen werden in den zuständigen Gremien beraten; der Hochschulrat kann zur Erläuterung seiner Empfehlungen und Stellungnahmen Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die getroffenen Maßnahmen und gibt ihm unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Hochschule einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(3) Der Hochschulrat kann der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten; § 72 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Dem Hochschulrat gehören vier Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst an.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag des Präsidiums vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren bestellt. Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht vorgeschlagen werden. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden. Das Verfahren wird im Übrigen in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.

(6) Benachbarte Hochschulen können einen gemeinsamen Hochschulrat bilden.

§ 49 Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Einem Fachbereich gehören in der Regel zwanzig oder mehr Professuren, an Fachhochschulen und Kunsthochschulen zwölf oder mehr Professuren an.

§ 50 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats gegeben ist. Er ist zuständig für:

1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Feststellung des Strukturplans,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 88 Abs. 4,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Beauftragungen nach § 8 Abs. 4,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Fachhochschule sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 oder 4. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(4) Nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen setzt der Senat bis zur Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 einen Fachbereichsrat ein.

§ 51 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen des Strukturplans und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gelten die §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 3 entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 52 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 44 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Personalvertretungsgesetzes vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.

§ 53 Fachbereichsausschüsse und -kommissionen

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat eine Berufungskommission ein, der entsprechend

der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen angehören; der Senat ist zu unterrichten. Der Kommission gehören an einer Universität oder Kunsthochschule fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Fachhochschule drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Jeder Kommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Auf Antrag des Dekanats kann der Senat die Kommission anders zusammensetzen. Die Kommission überträgt einem Mitglied der Professorengruppe den Vorsitz. Die Kommissionsvorsitzende oder der -vorsitzende ist berechtigt, den Vorschlag der Kommission im Senat zu vertreten.

(2) Der Fachbereichsrat kann einen Studienausschuss einrichten. Der Studienausschuss erarbeitet Vorschläge für das Dekanat zur Planung und Durchführung des Studienangebots, zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie zur Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studienausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender treten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studienausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Dem Studienausschuss gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschaftrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschaftratsrat entsandt.

(3) Der Fachbereichsrat kann weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen.

§ 54 Wissenschaftliche Einrichtungen und technische Einrichtungen

(1) In einem Fachbereich können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.

(2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer Professorin oder einem Professor zu übertragen. Für die in der Einrichtung tätigen Mitglieder ist eine Vertretung vorzusehen.

(3) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Leitung und Verwaltung von zentralen technischen Einrichtungen regelt das Präsidium, die der technischen Einrichtungen der Fachbereiche das Dekanat.

§ 55 Lehrerausbildung

(1) An jeder Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, wird eine gemeinsame Einrichtung der an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereiche gebildet. Das Nähere über Zusammensetzung und Organisation regelt die Grundordnung der Universität.

(2) Die Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über die Lehramtsstudienordnungen im Benehmen mit den Fachbereichen, koordiniert und fördert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Sie ist für die Evaluierung dieses Lehrangebots verantwortlich.
2. Sie ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden. Im Zusammenwirken mit den Fachbereichen erarbeitet sie für die Lehramtsstudiengänge Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird.
3. Sie fördert die Forschung über Lehren und Lernen, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen im Zusammenwirken mit den Fachbereichen.

§ 56 Informationsmanagement

(1) Die Versorgung mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung ist nach den Grundsätzen der funktionalen Einsichtigkeit zu gestalten. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

Die Wahrnehmung regionaler und überregionaler Aufgaben der Informationsversorgung wird in Zielvereinbarungen geregelt.

(2) Zur funktionalen Einsichtigkeit im Bibliothekswesen gehört insbesondere:

1. die Zusammenführung des Bibliothekspersonals,
2. Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der für Forschung, Lehre und Studium angeforderten Literatur und anderer Informationsträger und -quellen nach einheitlichen Grundsätzen,
3. zentrale Bewirtschaftung der dem Bibliothekswesen zugewiesenen Mittel.

(3) Die Hochschule bildet für die Aufgaben nach Abs. 1 zentrale technische Einrichtungen, deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.

(4) Die organisatorische Ausgestaltung der dem Informationsmanagement dienenden Einrichtungen regelt das Präsidium durch Satzung.

FÜNFTER ABSCHNITT ¹⁾

Medizin

§ 57

Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Er holt bei Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Stellungnahme des Universitätsklinikums ein.

(2) Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen über den Fachbereich. Für die medizinischen Zentren gelten die Bestimmungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit in § 61 nichts anderes geregelt ist.

§ 58

Fachbereichsrat Medizin

Der Fachbereichsrat Medizin nimmt außer den Angelegenheiten nach § 50 folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Zustimmung zu den Grundsätzen der Verteilung der personellen und sächlichen Mittel für Forschung und Lehre.

§ 59

Dekanat des Fachbereichs Medizin

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich Medizin. Dem Dekanat gehört neben den Mitgliedern nach § 51 Abs. 2 Satz 1 die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an.

(2) Für das Dekanat gilt § 51. Es ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit des Fachbereichs mit dem Universitätsklinikum in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nach den §§ 5 und 15 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken. Es beschließt den Strukturplan des Fachbereichs Medizin und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission.

§ 60

Ethikkommission

(1) Der Fachbereich Medizin setzt eine Kommission ein zur Beurteilung berufsethischer und berufsrechtlicher Fragen bei der Durchführung klinischer Versuche am Menschen

oder von epidemiologischen Forschungen mit personenbezogenen Daten (Ethikkommission). Die Ethikkommission soll auf Antrag Ärztinnen und Ärzte bei der Beurteilung ethischer und berufsrechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen beraten.

(2) Einzelheiten des Verfahrens und der Zusammensetzung der Ethikkommission, insbesondere die Dauer der Bestellung ihrer Mitglieder und ihre Vertretung, die Erhebung von Entgelten, die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder und Gutachter werden in einer Ordnung geregelt, die das Dekanat erlässt.

§ 61

Medizinische Zentren

(1) Der Fachbereich kann fachgebietsübergreifende medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen (Zentren) errichten.

(2) Die Zentren sichern die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Koordinierung von Forschungsangelegenheiten,
2. Koordinierung der Lehre und der Betreuung der Studierenden,
3. Regelung der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte,
4. Entscheidung über die Verwendung der den Zentren zugewiesenen personellen und sächlichen Mittel.

(3) Entscheidungsorgan des Zentrums ist das Direktorium. Dessen jeweilige Zusammensetzung wird vom Dekanat festgelegt. Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 62

Lehrkrankenhäuser

(1) Auf Beschluss des Dekanats können nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Das Universitätsklinikum ist dazu zu hören. Das Dekanat erlässt Richtlinien für die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(2) Das an der Ausbildung beteiligte ärztliche Personal der Lehrkrankenhäuser kann aus seiner Mitte Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme in Angelegenheiten des Studiums zu den Sitzungen der Fachbereichsgremien entsenden; das Nähere regelt das Dekanat.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

§ 63

Hochschulzugang

(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nach-

¹⁾ Dieser Abschnitt tritt nach Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) am 1. Januar 2001 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die §§ 54 - 66 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361)

weist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 66 an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Qualifikation für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Andere Bildungsnachweise berechtigen zum Studium, wenn sie gleichwertig sind. Hierüber entscheidet bei inländischen Nachweisen das Kultusministerium, im Übrigen das Ministerium; es kann die Zuständigkeit auf die Hochschulen übertragen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang, einem gestuften Studiengang an einer Universität oder einen vergleichbaren Studienabschnitt abgeschlossen hat. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(4) Für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang muss außer der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung eine entsprechende künstlerische Begabung nachgewiesen werden. Bei überragender künstlerischer Begabung kann von einer Hochschulzugangsberechtigung abgesehen werden; dies gilt nicht für ein Lehramtsstudium oder ein Studium der Architektur.

(5) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung

1. den Hochschulzugang für Bewerberinnen und Bewerber, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen können,
2. die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit geeigneter Vorbildung, die in einem zweisemestrigen Probestudium ihre Studierfähigkeit nachweisen.

§ 64

Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn Bewerberinnen und Bewerber nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 63 ist nicht erforderlich.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und der Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer einschließlich der Fristen sowie die Aufbewahrungszeiten für die Unterlagen, die für den Nachweis eines Studiums oder einer Prüfung von Bedeutung sind.

(4) Die Hochschule verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgabe und der damit jeweils verbundenen Zwecke die erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Gasthörerinnen und -hörer und Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung einschließlich der Übermittlung an Dritte zu regeln.

§ 65

Teilzeitstudium

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Berufstätigkeit, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ihrem Studium widmen. Das Nähere wird durch Satzung des Präsidiums geregelt.

§ 66

Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist,
2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
3. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
4. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Studien- oder Prüfungsordnung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
5. in dem Studiengang die Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 67

Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, haben sich bei der Hochschule zurückzumelden.

(2) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(3) Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

§ 68

Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben ohne beurlaubt zu sein,
3. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
4. bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft nicht erbringen oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht nachweisen,
5. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
6. eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

§ 69

Dienstvorgesetzte und Personalentscheidungen

(1) Das Personal der Hochschule steht im Dienst des Landes, Personalentscheidungen sind staatliche Angelegenheiten.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Präsidentinnen und Präsidenten ist die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hochschule trifft die Personalentscheidungen im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten. Das Personal der Hochschule wird, wenn nach diesem Gesetz kein Vorschlagsrecht besteht, nach Anhörung der Hochschuleinrichtung eingestellt, in der es tätig werden soll.

§ 70

Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung in Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbstständig tätig. Sie haben die Aufgabe,

1. Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben durchzuführen,
2. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und zu betreuen,
3. Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten,
4. die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen,
5. Mentorin oder Mentor nach Maßgabe des § 27 zu sein,
6. sich an der Studienreform und an der Studienfachberatung zu beteiligen,
7. an Prüfungen mitzuwirken,
8. sich an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen.

Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren kann es gehören, in medizinischen und anderen Einrichtungen, die mittelbar Forschung und Lehre dienen, mitzuwirken.

(2) Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können in Ausnahmefällen auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

(3) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Begründung des Angestelltenverhältnisses ist die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verliehen. Die Bezeichnung kann nach Beendigung der Anstellung weitergeführt werden, wenn die Dienstzeit mindestens fünf Jahre betrug. Für den Verlust der Bezeichnung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Amtsbezeichnung.

(4) Das Angestelltenverhältnis kann unbefristet oder befristet begründet werden.

(5) Das Beamtenverhältnis kann auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei oder sechs Jahre. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich. Die Umwandlung hat zur Voraussetzung, dass vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Leistungen begutachtet worden sind. Das Verfahren der Begutachtung richtet sich nach den Regeln für den Berufungsvorschlag.

(6) Eine Teilzeitprofessur kann vorgesehen werden, wenn im Interesse der Aktualität des Lehrangebots die Verbindung zur Berufswelt aufrecht erhalten bleiben soll. Sie kann

im Angestellten- oder Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und umfasst im Umfang mindestens die Hälfte der Aufgaben nach Abs. 1. An künstlerischen Fachbereichen kann das Arbeitsverhältnis einen geringeren Umfang haben.

(7) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Sie führen die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor"; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 71

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professorin oder Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 70 Abs. 1 erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion; darüber hinaus werden nach den Anforderungen der Stelle verlangt:

1. zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
2. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Die erforderliche Befähigung zu künstlerischer Arbeit wird durch besondere künstlerische Leistungen während einer mehrjährigen, den Aufgaben einer Professur förderlichen und erfolgreichen beruflichen Tätigkeit nachgewiesen; je nach den Anforderungen der Stelle sind darüber hinaus zusätzliche künstlerische Leistungen nachzuweisen. Pädagogische Eignung wird durch selbstständige Lehre nachgewiesen, deren Qualität durch Evaluierung oder auf andere Weise festgestellt ist.

(3) An die Stelle einer Promotion kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung schulpädagogischer, fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer nach der Ausbildung eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann, soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

(6) In medizinischen Fachbereichen müssen die Bewerberinnen und Bewerber die für das Fachgebiet vorgesehene Weiterbildung nachweisen.

§ 72

Berufungsverfahren

(1) Freie und freiwerdende Stellen werden von der Leitung der Hochschule unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale und des Zeitpunkts der Besetzung ausgeschrieben.

(2) Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber die Berufungsliste auf; im begründeten Ausnahmefall kann eine Person vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten und ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Das Ministerium ist bei der Ruferteilung an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Wenn es von der Reihenfolge abweichen will, erhält die Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Hat das Ministerium gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann es unter Darlegung der Gründe eine weitere Liste anfordern.

§ 73

Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

(1) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen steht mindestens ein Drittel der Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sind zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen Mitgliedern der Professorengruppe zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr. Die Leitung der Einrichtung, in der die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten tätig sind, regelt die Betreuung zum Erwerb der weiteren wissenschaftlichen Qualifikation und die Arbeitszeiten nach Abs. 1 Satz 1 und 2.

(3) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können auch dem Fachbereich zugeordnet werden. In diesem Fall regelt das Dekanat die Erbringung der Dienstleistungen und die wissenschaftliche Betreuung.

(4) Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(5) Die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren als Angestellte beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis soll mit ihrer Zustimmung

spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die weitere wissenschaftliche Qualifikation nach Abs. 1 erworben worden oder zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit erworben wird. Die Entscheidung trifft die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Bereich der klinischen Medizin soll das Dienstleistungsverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 80, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als wissenschaftliche Assistentin oder Assistent.

(6) In Ausnahmefällen kann ein Beamtenverhältnis begründet werden; Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Für künstlerische Assistentinnen und Assistenten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 74

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) In Fächern, in denen anteilig weniger Frauen promovieren als das Studium abschließen, sind zur Erreichung der Vorgaben des Frauenförderplans Förderungsmaßnahmen vorzusehen.

(2) Auf Antrag promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler kann ein Verfahren eingeleitet werden, mit dem festgestellt wird, ob die Qualifikation für eine Professur erreicht ist. Der Antrag ist über den Fachbereich an den Senat zu richten, der Professorinnen und Professoren mit der Qualifikationsfeststellung beauftragt. Es sind zwei Gutachten auswärtiger Fachleute einzuholen.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, deren Qualifikation festgestellt ist, können auf eine Zeitprofessur oder eine Hochschuldozentur berufen werden; § 70 Abs. 5 Satz 3 findet keine Anwendung. Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die nach der Feststellung nach Abs. 2 in ihrer Funktion verbleiben, steht der überwiegende Teil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung.

§ 75

Oberingenieurinnen und Oberingenieure

Oberingenieurinnen und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 73 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte Zweite Staatsprüfung. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ist dem eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder Assistent vorausgegangen und wurde diese vor Ablauf der in § 73 Abs. 5 festgelegten Zeit beendet, ist das Arbeitsverhältnis entsprechend länger zu bemessen. § 73 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 76

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozentinnen und -dozenten nehmen in ihrer Hochschule die ihnen in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 72 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Hochschuldozentur ist dem wissenschaftlichen Nachwuchs vorbehalten; für die Einstellungsvoraussetzungen gilt § 71 entsprechend.

(3) Die Hochschuldozentinnen und -dozenten werden für die Dauer von vier bis sechs Jahren auf Vorschlag der Hochschule in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Im Bereich der klinischen Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 73 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 gilt entsprechend. Ist eine Tätigkeit als Oberingenieurin oder Oberingenieur vorausgegangen, verkürzt sich die Dienstzeit um den Zeitraum des vorangegangenen Dienstverhältnisses.

§ 77

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher und der Krankenversorgung dienender Einrichtungen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Die Übertragung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehraufgaben, wie sie von Mitgliedern der Professorengruppe wahrgenommen werden, bedarf eines Lehrauftrags. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung und zu hochschuldidaktischer Qualifizierung gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt. Soweit sie dem Aufgabenbereich von Mitgliedern der Professorengruppe zugewiesen sind, sind diese weisungsberechtigt.

(2) Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn die Erbringung von Dienstleistungen nach Abs. 1 zugleich der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient. Abs. 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch während der Dienstzeit Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung eingeräumt wird. Hierfür steht ein Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung. Es ist eine Vertragsdauer von drei Jahren festzulegen; eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre ist möglich. Einstellungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis kann zur Wahrnehmung von Dauerfunktionen begründet werden. Einstellungsvoraussetzung ist neben den Anforderungen nach Abs. 2 in der Regel die Promotion.

(4) Für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 78

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse, deren Vermittlung nicht die Einstellungsvoraussetzungen nach § 71 erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren be-

schäftigt. Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans kann die Leitung der Hochschule das Beschäftigungsverhältnis um weitere drei Jahre verlängern.

§ 79

Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen.

§ 80

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(1) Dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in § 50 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes genannten Gründen zu verlängern.

(2) Soweit ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Abs. 1 außer in den in § 85a des Hessischen Beamtengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(3) Befindet sich eine Person, die in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit; § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 81

Wahrnehmung der Dienstaufgaben

(1) Art und Umfang der Aufgaben, die Angehörige des wissenschaftlichen Personals nach §§ 69 bis 78 wahrnehmen, richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Der Vorbehalt ist bei Angehörigen des beamteten Personals in die Einweisungsverfügung in die Stelle, bei Angehörigen des angestellten Personals in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Bei Professorinnen und Professoren kann in Ausnahmefällen für begrenzte Zeit die ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung in dem betreffenden Fach gestattet werden. Die Wahrnehmung von Aufgaben für Einrichtungen der Wissenschaftsförderung und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag von der Leitung der Hochschule zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben können verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer weiteren Hochschule zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots an dieser Hochschule erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für ein Semester von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden, wenn sie zuvor zusätzliche Aufgaben übernommen haben. Hierüber ist mit der Dekanin oder dem

Dekan eine Vereinbarung zu treffen, die der Zustimmung der Leitung der Hochschule bedarf. Sie soll nicht erteilt werden, wenn die Freistellung die Erfüllung der Aufgaben in der Einrichtung, in der das Mitglied tätig ist, mehr als geringfügig beeinträchtigt.

(4) Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Leitung der Hochschule nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Dekaninnen und Dekane tragen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit Sorge.

(6) Für das künstlerische Personal gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 82

Lehrverpflichtung

Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

§ 83

Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt

Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt Personal, Sachmittel oder Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen, ist ein angemessenes Nutzungsentgelt an die Hochschule zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die für die Erhebung zuständige Stelle sowie die Höhe des Nutzungsentgelts regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung. Im Übrigen gelten für Nebentätigkeiten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 84

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt wird. Den Lehrauftrag erteilt die Dekanin oder der Dekan; die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

(3) Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Leitung der Hochschule erteilt werden.

§ 85

Honorarprofessorinnen und -professoren

(1) Die Leitung der Hochschule kann auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen erbracht haben, die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen; § 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Honorarprofessorinnen und -professoren sind berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren; § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 86

Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben

Vertretungs- und Gastprofessorinnen und -professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder der Geschäftsführung einer wissenschaftlichen Einrichtung von der Leitung der Hochschule bestellt werden. Die Bestellung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Die Bestellung von Personen, die bereits Mitglied der Hochschule sind, bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

§ 87

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Sie erbringen ihre Dienstleistungen, die zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen sollen, nebenberuflich.

(2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

(3) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft soll in der Regel zwei Jahre, die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft darf vier Jahre nicht überschreiten.

ACHTER ABSCHNITT

Haushalt, Strukturplanung, Aufsicht

§ 88

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist im Rahmen der Grundsatzentscheidungen der Landesregierung Aufgabe der Hochschulen und des Ministeriums. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Lehre und Forschung sicherstellen und das gemeinschaftliche oder

hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung schließt das Ministerium mit den Hochschulen Zielvereinbarungen ab. In einer Zielvereinbarung sollen insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der betreffenden Hochschule festgelegt werden. Gegenstand einer Zielvereinbarung können Schwerpunktsetzungen im Studienangebot und bei den Forschungsleistungen, die Förderung der Qualität von Lehre und Forschung, die Förderung von Frauen und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der angestrebte Finanzrahmen sein. Die Zielvereinbarungen sind bei der Strukturplanung der Hochschulen zu beachten.

(3) Die Strukturpläne in den Hochschulen geben die in den Fachgebieten der Fachbereiche sowie die in den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen vorhandenen Personal- und Sachmittel und die beabsichtigte Entwicklung an. Sie stellen die Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte dar, ordnen die Personal- und Sachmittel den Schwerpunkten zu und legen die zur Verwirklichung der Strukturplanung erforderlichen Verfahrensschritte fest. Festlegungen zur Ausstattung eines Fachgebiets sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen und an erbrachte oder vereinbarte Leistungen zu binden.

(4) Zur Umsetzung der Strukturplanung schließt das Präsidium mit den Fachbereichen und den Einrichtungen Zielvereinbarungen ab. Die Zielvereinbarungen regeln auch Inhalt und zeitlichen Rahmen der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung.

(5) Solange eine Zielvereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium nicht zustande gekommen ist, kann das Ministerium Zielvorgaben erlassen. Diese sind mit den Präsidien der betroffenen Hochschulen zu erörtern und bei der Strukturplanung zu beachten.

§ 89

Finanzwesen

(1) Das Land finanziert die Leistungen und die Entwicklung der Hochschulen im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel.

(2) Auf das Finanzwesen der Hochschulen wird Teil VI der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe angewendet, dass

1. das Rechnungswesen die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens einheitlich und vollständig abbildet,
2. die Hochschulen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 110 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) buchen und die Rechnungslegung neben der finanziellen Leistungsfähigkeit auch Auskunft über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre gibt,
3. § 7a der Landeshaushaltsordnung in der Weise Anwendung findet, dass die Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung ausschließlich auf Basis der doppelten Buchführung in Erträgen und Aufwendungen erfolgt.

Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Ertragsüberschüsse verbleiben der Hochschule uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Landtag kann für das jeweilige Haushaltsjahr eine Erfolgsbeteiligung festlegen. Satz 1 und 2 gelten auch für Ertragsüberschüsse aus der Nutzung von Landesvermögen.

§ 90 Vermögensverwaltung

(1) Die aus Mitteln des Landes zu beschaffenden Grundstücke und Gegenstände sind für das Land zu erwerben; in Grundstücksangelegenheiten vertritt die Hochschule das Land.

(2) Das Eigenvermögen ist selbstverantwortlich zu verwalten. Ertragsüberschüsse aus der Verwaltung des Eigenvermögens verbleiben der Hochschule unbeschränkt zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 91 Verteilung der Mittel

(1) Das Ministerium weist den Hochschulen die vereinbarten und bewilligten Mittel zu. Nicht zugewiesen werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(2) Das Präsidium verteilt die Mittel der Hochschule auf die Fachbereiche und anderen Einrichtungen. Nicht verteilt werden Mittel, die in eine zentrale Reserve eingestellt werden.

(3) Das Dekanat verteilt die Mittel des Fachbereichs auf die Fachgebiete und anderen Einrichtungen des Fachbereichs, soweit diese nicht zentral verwaltet werden.

§ 92 Berichtspflicht, Qualitätssicherung

(1) Die Hochschulen berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie berichten über die dabei erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes.

(2) Die erbrachten Leistungen sind durch Verfahren der Leistungsbewertung (Evaluation) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; bei der Festlegung der Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse der Evaluation sind bei den Strukturplänen und den Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Zur Sicherung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit der Evaluation legen die Hochschulen im Benehmen mit dem Ministerium hierzu geeignete Kennzahlen und Verfahren fest.

§ 93 Aufsicht

(1) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Ab-

hilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden.

(2) Erfüllen die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Pflichten nicht, kann das Ministerium anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlassen.

(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisung ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht nach, kann das Ministerium

1. im Fall des Abs. 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Abs. 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

§ 94 Genehmigung und Anzeigepflicht

(1) Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen:

1. die Satzungen mit Ausnahme der Studienordnungen, der Benutzungsordnungen und der Geschäftsordnung für die Gremien,
2. die Bildung und Aufhebung von Fachbereichen und medizinischen Einrichtungen,
3. die Einführung und die Einstellung von grundständigen Studiengängen, soweit dies nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen ist.

(2) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die beschlossene Regelung

1. nicht die Gewähr für gleichwertige Studienbedingungen und -abschlüsse bietet,
2. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder anderen Ländern gefährdet,
3. mit der Hochschulplanung oder einer Zielvereinbarung nicht in Einklang steht.

(3) Aus den in Abs. 2 genannten Gründen kann das Ministerium die Hochschule auffordern, das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere Maßnahmen nach Abs. 1 innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu treffen; § 93 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach In-Kraft-Treten Allgemeiner Bestimmungen für Prüfungsordnungen geht die Zuständigkeit für die Genehmigung von Diplom- und Magisterordnungen auf die Präsidentin oder den Präsidenten über.

(5) Beim Ministerium anzuzeigen sind die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die Studienordnungen, die Geschäftsordnung für die Gremien und die Benutzungsordnungen. Die getroffenen Entscheidungen treten drei Monate nach ihrer Anzeige in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb dieser Frist Änderungen verlangt; Abs. 2 gilt entsprechend.

Studentenschaft

§ 95

Studentenschaft

(1) Die Studierenden einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen wird. Sie trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlussfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Befugnisse der Fachschaftsräte.

(3) Die Studentenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

§ 96

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuss,
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Das Studentenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung kann dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnung der Studentenschaft vor der Entscheidung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuss, den Ältestenrat und den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Wahlen zum Studentenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen. Die Wahlunterlagen werden von der Hochschule bereitgestellt und entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule versandt.

(7) § 10 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 98

Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat; die Satzung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche ein Fachschaftsrat gewählt wird. Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz, die insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung nimmt.

(3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gilt § 97 Abs. 6 entsprechend.

(4) § 10 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Fachschaften entsprechend.

§ 99
Haushalt

Der Allgemeine Studentenausschuss legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter mit der Prüfung beauftragen.

§ 100
Rechtsaufsicht

Die Präsidentin oder der Präsident übt die Rechtsaufsicht aus und genehmigt die Satzung und die Beiträge; § 93 gilt entsprechend. Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nach, kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muss für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält. Verwenden Organe der Studentenschaft oder der Fachschaften Beiträge rechtswidrig, kann die Aufsichtsbehörde befristet die von der Kasse eingezogenen Beiträge ganz oder teilweise sperren und weitere Verfügungen dieser Organe über die Mittel der Studentenschaft untersagen.

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 101
Genehmigungen

(1) Die Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an den in § 16 genannten Zielen ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. die Studienbewerberinnen und -bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
4. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,

5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen des Landes gefordert werden,
6. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,
7. die Vergütung hinter derjenigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen des Landes unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
8. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht und
9. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Die Führung der Bezeichnung Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen durch eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und das Ausbildungsziel dem einer Hochschule des Landes vergleichbar ist.

§ 102
Anerkennung

(1) Das Ministerium kann einer Einrichtung des Bildungswesens die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, dass sie die an entsprechende Hochschulen des Landes gestellten Anforderungen erfüllt und deren Lehrziele am Ende jedes Studienabschnitts erreicht.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, nach den für entsprechende Fachbereiche und Fachrichtungen der Hochschulen des Landes geltenden Vorschriften unter Vorsitz einer vom Ministerium bestellten Prüfungsleitung Hochschulprüfungen durchzuführen; es bestimmt, nach welcher Prüfungsordnung zu verfahren ist. Die Hochschulen können auch eigene Prüfungsordnungen erlassen, die den Prüfungsordnungen des Landes gleichwertig sein müssen und der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 28 gilt entsprechend.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung zur Folge gehabt hätten.

§ 103
Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen

(1) Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist von der Trägerin oder dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule zu beantragen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 71 nicht erfüllt,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. den erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 nicht erfüllt sind.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer Hochschule des Landes wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(5) Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen des § 71 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung die Bezeichnung "Professorin an ..." oder "Professor an ..." (Bezeichnung der nichtstaatlichen Hochschule) verleihen. Das Ministerium kann gestatten, dass die Bezeichnung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weitergeführt wird.

(6) Lehrbeauftragte müssen die Anforderungen erfüllen, die die Hochschulen des Landes stellen; Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 104

Honorarprofessorinnen und -professoren

Das Ministerium kann Personen die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder künstlerische Leistungen erbracht haben; § 85 Abs. 2 findet Anwendung. Das Vorschlagsrecht hat das Hochschulgremium, das die Aufgaben des Senats einer Hochschule des Landes wahrnimmt.

§ 105

Staatliche Finanzhilfe

Das Land kann Trägerinnen und Trägern staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte gewähren, wenn

1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes steht,
3. die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt sind und
4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden Stipendien vorgesehen sind.

Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 106

Andere Bildungseinrichtungen

Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht selbst eine Hochschule betreiben, aber Studierende beim Erwerb eines

Hochschulgrades gegen Entgelt unterstützen, bedürfen der Genehmigung. Sie soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass

- a) der zu verleihende Grad nach dem Recht des Herkunftslandes ein fachlich anerkannter Hochschulabschluss ist und
- b) der Grad aufgrund eines Studiums verliehen wird, das nach dem Recht des Herkunftslandes des Grades als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann.

§ 107

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einrichtung des Bildungswesens ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung in Hessen errichtet oder betreibt, sie hierbei ohne Genehmigung als Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen bezeichnet oder eine Hochschule ohne Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule betreibt,
2. entgegen § 103 Abs. 1 Satz 1 an einer nichtstaatlichen Hochschule ohne Genehmigung Lehrende beschäftigt,
3. einer aufgrund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 108

Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

(1) Dem Senat der Fachhochschule Wiesbaden gehört die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein oder ein von der Direktorin oder dem Direktor beauftragtes Mitglied des Direktoriums der Forschungsanstalt mit beratender Stimme an.

(2) Nehmen Angehörige der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten an der Fachhochschule Wiesbaden Lehraufgaben wahr, gehören sie je nach Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zur Professorengruppe oder zu den wissenschaftlichen Mitgliedern.

§ 109

Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule -

Die Stadt Frankfurt am Main ist befugt, die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main - Städelschule - als eigene Kunsthochschule zu betreiben. Die §§ 102 Abs. 2, 103 und 104 finden Anwendung.

§ 110

Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen

Die Verträge mit den Kirchen und die Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen bleiben unberührt. Für die Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule gelten die §§ 102, 104, 105 und 107 entsprechend.

§ 111

Neuwahlen

(1) Wahlen zu den Kollegialorganen finden in dem nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Wintersemester statt. Mit Ablauf des Wintersemesters endet die Amtszeit der bisher amtierenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe nach § 8 Abs. 3.

(2) Die Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule statt; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bis zur konstituierenden Sitzung der nach Abs. 1 zu wählenden Kollegialorgane sind für den Erlass der Wahlordnung die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler zuständig; § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112

Fortbestehen und Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die §§ 79 und 81 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), treten mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft.

(2) Die §§ 14 und 14a des Hochschulgesetzes finden bis zum In-Kraft-Treten einer Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes an der jeweiligen Hochschule weiter Anwendung.

(3) § 11 Abs. 3 und 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325) findet auf Präsidenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes amtieren, weiter Anwendung.²⁾

(4) § 27 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), tritt mit Ablauf des Jahres 2000 außer Kraft.

(5) Der Zweite und Dritte Abschnitt des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 349) finden nach Maßgabe des § 111 bis zur konstituierenden Sitzung der nach diesem Gesetz gewählten Kollegialorgane weiter Anwendung, sofern nicht von § 38 Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen werden diese Gesetze sowie das Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) aufgehoben.²⁾

§ 113

Gebührenfreiheit

Die Hochschulen des Landes und ihre Studentenschaften sind von der Zahlung der Gebühren, die die Behörden des Landes Hessen, die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, in demselben Umfang wie Behörden des Landes Hessen befreit.

§ 114

Ministerium

Ministerium nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 115³⁾

Aufhebung von Medizin-Bestimmungen

Der Fünfte Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft; § 57 Abs. 2 und 6 wird aufgehoben.

§ 116

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

²⁾ Betrifft das Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431).

³⁾ Das In-Kraft-Treten von Medizin-Bestimmungen ist geregelt in Art. 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326).